



**Satzung  
über die Gestaltung von Werbeanlagen und Stadtmöblierungen  
in der Altstadt von Weißenburg i. Bay.  
( Werbeanlagen- und Stadtmöblierungssatzung )**

vom 31. Oktober 2008

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
  - § 3a Schriftzüge und deren Beleuchtung
  - § 3b Ausleger
  - § 3c Werbeanlagen an Schaufenstern
  - § 3d Schaukästen und Warenautomaten
  - § 3e Markisenbeschriftungen
  - § 3f Zeitlich befristete Werbeanlagen
  - § 3g Unzulässige Werbeanlagen
  - § 3h Erhaltung und Rückbau der Werbeanlagen
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Stadtmöblierungen
  - § 4a Außenbestuhlungen und Sonnenschirme
  - § 4b Pflanzbehälter
  - § 4c Werbeaufsteller, Werbetafeln
  - § 4d Warenauslagen
  - § 4e Erhaltung und Entfernung von Stadtmöblierungen
- § 5 Abweichungen
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

## Präambel

Die Bewahrung des Stadtbildes der Altstadt von Weißenburg i. Bay. ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Gewerbe, Handel und Gastronomie kommen sicherlich wichtige Rollen dabei zu, die alten baulichen Strukturen weiterhin zu nutzen, zu erhalten und den öffentlichen Raum der Straßen und Plätze mit Leben zu erfüllen.

Für ein den historischen Charakter des mittelalterlichen Stadtkerns nicht störendes Erscheinungsbild des Handels und der Gastronomie sind allerdings gestalterische Mindestanforderungen an Werbeanlagen und an gewerbliche Nutzungen auf Freiflächen, die in den öffentlichen Straßenraum hinein wirken, notwendig.

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. ( Stadtratsbeschluss vom 30. Oktober 2008 ) erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt
  - a) für den gesamten innerhalb der Stadtmauern gelegenen Bereich der Altstadt, für den Bereich der Wehranlagen sowie innerhalb des Grüngürtels um die Wehranlagen (Wallgraben) und
  - b) für den Kreuzungsbereich Nördliche Ringstraße / Niederhofener Straße / Eichstätter Straße / Obertorstraße .
- (2) Der örtliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine ununterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Der Lageplan wird im Stadtbauamt archivmäßig aufbewahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen und Stadtmöblierungen entsprechend der Begriffsbestimmung im § 2, gleichgültig ob nach BayBO genehmigungspflichtig oder verfahrensfrei.
- (4) Die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. bleiben durch diese Satzung unberührt.

## § 2 Begriffe

- (1) a) Werbeanlagen dienen der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf.
- b) Werbeanlagen als bauliche Anlagen sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung, einschließlich Warenautomaten.
- Hierzu zählen insbesondere:
- Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Ausleger
  - Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten
  - Säulen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung
  - Schriftbänder an der Außen- oder Innenseite von Schaufenstern
  - auf die Straße gerichtete Strahlen mit Lauflichtschaltung
  - Spannbänder, Zettelanschläge und sonstige Beschriftungen, die auf, vor oder hinter den Glasflächen angebracht sind
  - Werbetransparente, Werbefahnen
  - Beschriftungen von Markisen .
- c) Keine Werbeanlagen sind insbesondere Gottesdienstanzeiger, Ankündigungen politischer Parteien und Ankündigungen von Vereinen und andere Hinweise, die einem ideellen Zweck dienen und durch die Verordnung der Stadt Weißenburg i. Bay. über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) erfasst sind.
- (2) a) Stadtmöblierungen im Sinne dieser Satzung sind regelmäßig wiederkehrende, gewerbliche Nutzungen auf Freiflächen, die gestalterisch in öffentliche Straßen- und Platzräume hinein wirken, mit der Aufstellung von temporären baulichen Anlagen wie Tischen und Stühlen, Sonnenschutzanlagen, Werbeanlagen, Warenauslagen u. ä. verbunden sind und im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb z. B. des Einzelhandels oder der Gastronomie stehen.
- b) Keine Stadtmöblierungen im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Nutzungen auf Freiflächen, die gestalterisch in öffentliche Straßen- und Platzräume hinein wirken, im Rahmen von regelmäßigen öffentlichen Veranstaltungen wie Märkten, Stadtfesten oder Aufzügen.

### § 3

#### Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.  
Ausnahmsweise zugelassen werden können Hinweisschilder bei versteckt liegenden Gewerbebetrieben, soweit sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Standort, Größe, Gestalt, Farbgebung, Werkstoff, Beleuchtung und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Straßen, Plätze und Straßenzüge sowie den Einzelgebäuden anpassen.  
Auch Logo-Schriftzüge (Firmenlogos) haben sich den Gestaltungsanforderungen dieser Satzung unterzuordnen. Sie sind deshalb ggf. nur in modifizierter Form hinsichtlich Größe, Farbe und Material möglich.
- (3) Werbeanlagen sind nur im Bereich zwischen Erdgeschoss und Brüstung 1. Obergeschoss zulässig.
- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
- (5) Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen von Gebäuden sowie Bauteile (wie Pfeiler, Schaufenster etc.), historische Fassadenteile, Zeichen und Inschriften nicht überschneiden oder überdecken.
- (6) Als Werbeanlagen auf Fassaden sind in der Regel Schriftzüge und/oder Ausleger zu wählen.
- (7) Produktwerbung oder Werbung für Leistungen sind nur im Abstand von 10 cm hinter der Schaufensterscheibe zulässig, sie dürfen nicht auf der Fassade oder Auslegern angebracht werden.

### § 3a

#### Schriftzüge und deren Beleuchtung

- (1) Schriftzüge sind hinsichtlich ihrer Farbgebung auf die Fassadenfarbe und auf ggf. vorhandene farbig gefasste Architekturteile oder Bemalungen abzustimmen.
- (2) Schriftzüge sind nur als gemalte oder montierte Einzelbuchstaben zulässig.
- (3) Die Höhe der Einzelbuchstaben darf 45 cm nicht überschreiten.
- (4) Einzelbuchstaben dürfen nur einzeln an der Wand oder auf Leisten unter Putz befestigt werden. Die Verankerung von Einzelbuchstaben auf sichtbaren Leisten ist unzulässig.
- (5) Eine Beleuchtung von Schriftzügen ist ausnahmsweise, aber je Geschäft nur mit maximal zwei kleinen, auf die Fassadengestaltung abgestimmten Leuchten, direkt an der Wand, blendfrei und in weißem Licht oder als hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig.
- (6) Andere Beleuchtungsmittel, z.B. Firmenlaternen, dürfen an der Fassade nicht angebracht werden.

### § 3b Ausleger

- (1) Ausleger sind vorzugsweise aus Metall auszuführen.
- (2) Ausleger sind so anzubringen, dass die Durchfahrtshöhe für Lieferfahrzeuge berücksichtigt wird.
- (3) Die Ausladung der Ausleger darf einen Abstand von maximal 1,00 m ab Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten. Handwerklich gearbeitete und künstlerisch wertvolle Ausleger aus Schmiedeeisen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Ausleger mit Elementen als Leuchtkästen sind nicht zulässig. Ausleger dürfen nur beleuchtet werden, wenn die Beleuchtungsquelle verdeckt angeordnet ist.
- (5) In der Regel ist nur eine ausladende Werbeanlage (Ausleger, Nasenschild) an einer Fassade zulässig. Mehrere ausladende Werbeanlagen nebeneinander sollen einen Zwischenraum von mind. 3,00 m und einen Abstand von 1,50 m von der Grenze des Nachbargrundstückes oder von Gebäudeecken einhalten.

### § 3c Werbeanlagen an Schaufenstern

- (1) Das Grundieren von Schaufenstern oder Teilen davon mit grellen Farben ist unzulässig. Beklebezettel, Abziehbilder und dergleichen dürfen auf den Glasflächen der Schaufenster oder innerhalb eines Abstandes von 10 cm gemessen vom Schaufensterglas nicht angebracht werden.
- (2) Beklebung von Schaufenstern sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) maximal 10 % der Schaufensterfläche
  - b) als flächige Beklebung nur am oberen Rand des Schaufensters und auf deren Innenseite
  - c) maximale Höhe der Beklebung, auch der flächigen: 30 cm
  - d) Schriftzüge sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig
  - e) keine grellen Farben, sondern nur gebrochene, weiche Farbtöne
  - f) Beklebung mit Einzelbuchstaben in waagerechter Anbringung sind unter den vorgenannten Voraussetzungen auch in der unteren Hälfte des Schaufensters möglichEine Wiederholung des Schriftzuges innerhalb eines Fensters ist unzulässig.
- (3) Ausnahmsweise ist die regelmäßige Auszeichnung von Tagesangeboten auf Schaufensterscheiben mittels weißer Schlämme zulässig, soweit es sich in die Gesamtgestaltung der Schaufenster- bzw. Werbeanlagen einfügt.

### § 3d Schaukästen und Warenautomaten

Schaukästen und Warenautomaten sind grundsätzlich unzulässig, ausgenommen sind Schaukästen für politische Parteien und Vereine und bei gastronomischen Betrieben zum

Aushang von Speise- und Getränkekarten. Eine Anbringung innerhalb von Haus- und Ladeneingängen, Passagen sowie von Einfahrten kann, wenn die Gebäudegestaltung und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden, zugelassen werden.

### § 3e Markisenbeschriftungen

Markisenbeschriftungen werden nur im unteren Viertel, am Volant oder seitlich zugelassen, wenn eine andere Beschriftungsmöglichkeit an der Fassade nicht gegeben ist und diese Beschriftung einzeilig und mit geringer Schriftstärke ausgeführt wird. Die Anbringung eines Logos in diesem Bereich in Schriftfarbe ist möglich.

### § 3f Zeitlich befristete Werbeanlagen

- (1) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind nur für einen Zeitraum bis zu einem Monat zulässig. Verlängerungen sind nicht zulässig.
- (2) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind zulässig anlässlich von Neueröffnung, Umzug, Räumungsverkauf von Geschäften am Ort der Leistung. Sie sind nicht zulässig, um auf Sonderangebote und andere sortiments- oder leistungsbezogene Besonderheiten hinzuweisen.  
Ausnahmsweise können zeitlich befristete Werbeanlagen auch für Sonderaktionen, wie den Winterschlussverkauf, für eine maximale Zeitdauer von zwei Wochen einmal im Vierteljahr zugelassen werden.
- (3) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind zulässig in Form von textilen Transparenten, Fahnen und Schaufensterbeklebungen. Sie dürfen höchstens 30 % der Fassadenfläche einnehmen, hinter der eine Nutzung stattfindet.

### § 3g Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
  - a) Schrifttafeln, außer im § 4c Abs. 2 genannten Fall
  - b) Werbung ab 1,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - c) Werbeanlagen mit wechselndem, reflektierendem und bewegtem Licht zum Beispiel durch Beamer oder Laser
  - d) Lichtwerbung in grellen Farben, die störend in den Straßenraum hineinwirkt
  - e) Serienmäßig hergestellte Firmenwerbung, einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen, wenn die Fremdwirkung stark überwiegt (zum Beispiel Markenreklame) und sie auf die historische Umgebung nicht Rücksicht nimmt
  - f) Leuchtkästen
  - g) Bänder oder Plakate, die auf oder hinter Schaufensterscheiben befestigt werden

- h) Bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen, Luftballons u. ä.
  - i) Beschriftungen auf Markisen, außer im § 3e genannten Fall
  - j) Werbung als Ganzsäulen
  - k) Werbeanlagen in senkrechter Buchstabenfolge
  - l) Werbeanlagen unmittelbar am Boden oder im Boden eingelassen
  - m) Werbefahnen
  - n) Mehr als zwei Tafeln, die zum Anbieten von Waren, Speisen u. ä. dienen.
  - o) Rankgerüste zu Werbezwecken
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht errichtet werden an bzw. in:
- p) Vorgärten, Einfriedungen, Bäumen,
  - q) Böschungen, der Stadtmauer, dem Wallgraben,
  - r) Leitungsmasten, Schornsteinen, Verteilerkästen,
  - s) Balkonen, Brüstungen, Erkern,
  - t) Brandmauern, Giebeln, Dächern,
  - u) Türen, Toren und deren Gewänden sowie Fensterläden, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichnungen an Geschäftseingängen, die auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen,
  - v) Fenstern der Obergeschosse.

### § 3h

#### Erhaltung und Rückbau der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie unansehnlich, entstellt oder zeitlich überholt sind oder Ihren Werbezweck verloren haben.  
Handwerklich gearbeitete und künstlerisch oder bauhistorisch wertvolle Werbeanlagen, insbesondere Ausleger aus Schmiedeeisen, sind hiervon ausgenommen.

### § 4

#### Allgemeine Anforderungen an Stadtmöblierungen

- (1) Stadtmöblierungen sind i. d. R. nur im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb des Einzelhandels oder der Gastronomie zulässig.
- (2) Die unter die Stadtmöblierungen fallenden, regelmäßig aufgestellten Tische und Stühle, Sonnenschutzanlagen, Werbeanlagen, Warenauslagen u. ä. müssen sich in den Charakter der Straßen, Plätze und Straßenzüge einfügen.

#### § 4a

##### Außenbestuhlung und Sonnenschirme

- (1) Unzulässig sind Stühle und Tische in grellen Farben oder ausschließlich aus Kunststoff bestehend.  
Empfohlen werden Aluminium- oder Stahlrohrmöbel mit Metall-, Holz- oder Kunststoffgeflechtauflagen sowie reine Holzmöbel.  
Die ständige Möblierung mit Biertischgarnituren fügt sich i. d. R. nicht in das Straßenbild ein.
- (2) Sonnenschirme sind nur mit einer hellen, beigefarbenen Stoffbespannung, ohne Werbeaufschriften zulässig – die Konstruktion in Holz oder Metall.  
Die Form und die Größe der Schirme sind so zu wählen, dass eine geschlossene Dachwirkung mehrerer Schirme vermieden wird.
- (3) Außenbestuhlungsflächen auf öffentlichen Straßen- und Platzflächen dürfen nur durch einzeln stehende Pflanzbehälter von einem anliegenden Fahrbahnbereich oder nebenan liegenden Außenbestuhlungsflächen abgegrenzt werden.  
Im Übrigen gilt § 4b.  
Podeste, Zaunelemente, Windschutzsysteme, Rankgitter, Kunstrasen o. ä. sind hier nicht zulässig.
- (4) Eine elektrische Beleuchtung der Außenbestuhlungsflächen auf öffentlichen Straßen- und Platzflächen ist nicht zulässig.

#### § 4b

##### Pflanzbehälter

- (1) Zulässig sind private Pflanzbehälter auf öffentlichen Straßen- und Platzflächen nur im unmittelbaren Bereich vor der Hausfassade oder in Außenbestuhlungsflächen, soweit nicht die Stadt Weißenburg i. Bay. einheitlich gestaltete Pflanzbehälter zur Verfügung stellt.
- (2) Zulässig sind Ton-, Stein- oder Metallgefäße, ausnahmsweise Kunststoffgefäße mit gleicher gestalterischer Wirkung, jeweils ohne Rankgitter.  
Gewünscht wird eine jahreszeitliche Wechselbepflanzung mit einheimischen Arten – möglichst keine Koniferen oder Nadelholzgewächse.

#### § 4c

##### Werbeaufsteller, Werbetafeln

- (1) Zulässig ist jeweils nur ein Werbeaufsteller, sogenannter Kundenstopper, pro Geschäft und Fassade im unmittelbaren Bereich vor der Hausfassade bzw. am Eingang.  
Empfohlen werden bei gastronomischen Betrieben Schiefertafeln auf Holzkonstruktion, ansonsten auch Metallunterkonstruktionen.
- (2) Werbetafeln an Fassaden sind nur bei gastronomischen Betrieben für tagesaktuelle Angebote als Schiefertafeln zulässig.



#### **§ 4d Warenauslagen**

- (1) Zulässig sind Warenauslagen, nur im unmittelbaren Bereich vor der Hausfassade bzw. am Eingang.
- (2) Diese sind in der Gesamtheit gestalterisch auf Fassade und Straßenraum abzustimmen.

#### **§ 4e Erhaltung und Entfernung von Stadtmöblierungen**

- (1) Die Möblierungen, Sonnenschutzanlagen, Werbeanlagen, Warenauslagen usw. sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- (2) Sie sind zu entfernen, wenn sie unansehnlich oder zeitlich überholt sind.

#### **§ 5 Abweichungen**

Von Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde auf schriftlichen und zu begründenden Antrag Abweichungen gewähren, wenn das Vorhaben den Zielen dieser Satzung nicht entgegensteht und die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vorliegen.

#### **§ 6 Zuwiderhandlungen**

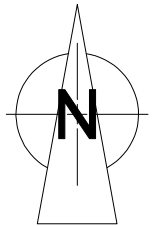
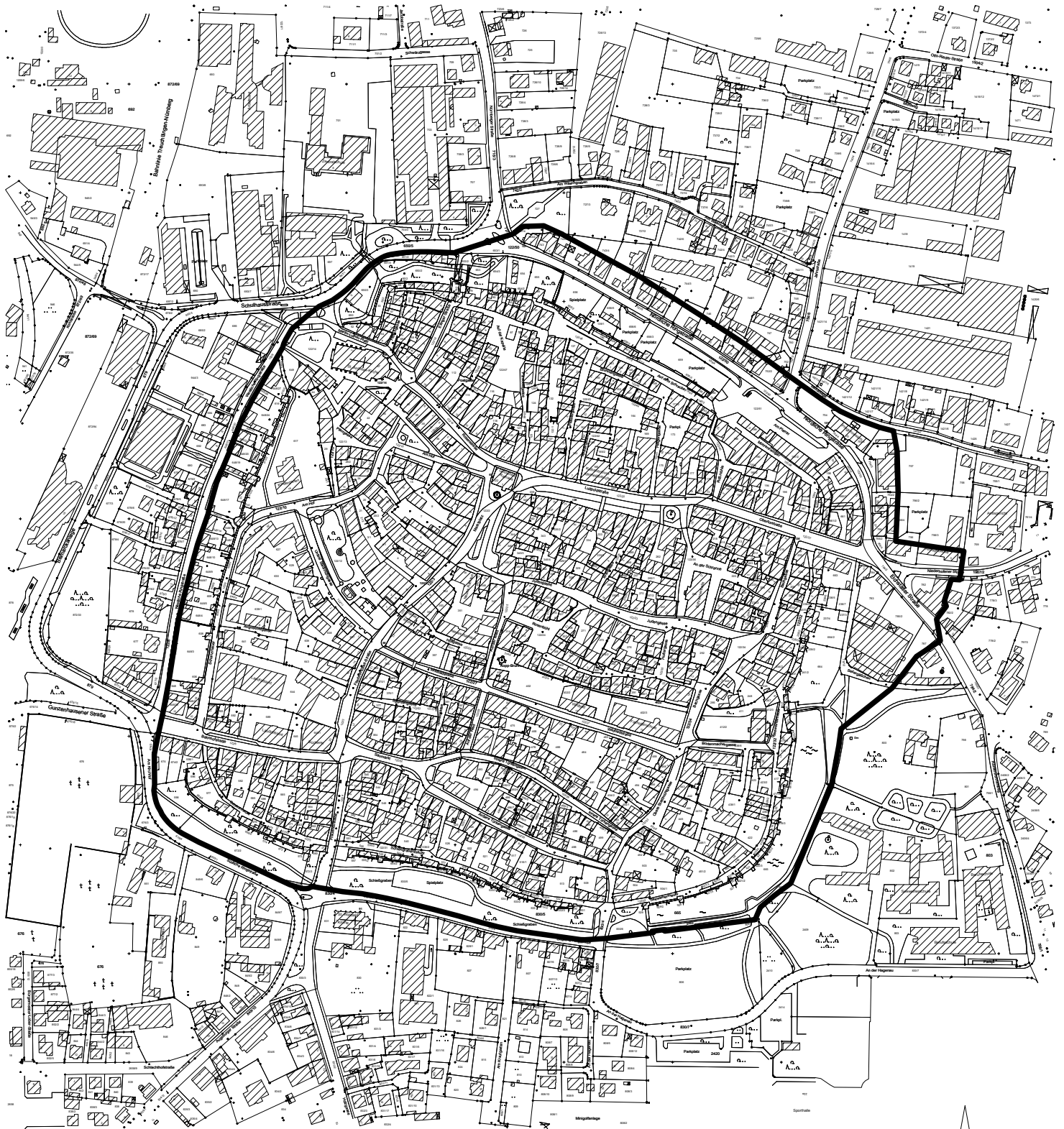
Nach Art. 79 Abs. 1 Nr.1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) kann mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3-4e dieser Satzung verstößt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 31. Oktober 2008

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der  
Werbeanlagen- und  
Stadtmöblierungssatzung

M. = 1 : 5000

Weißenburg, den 09.10.2008/hklug